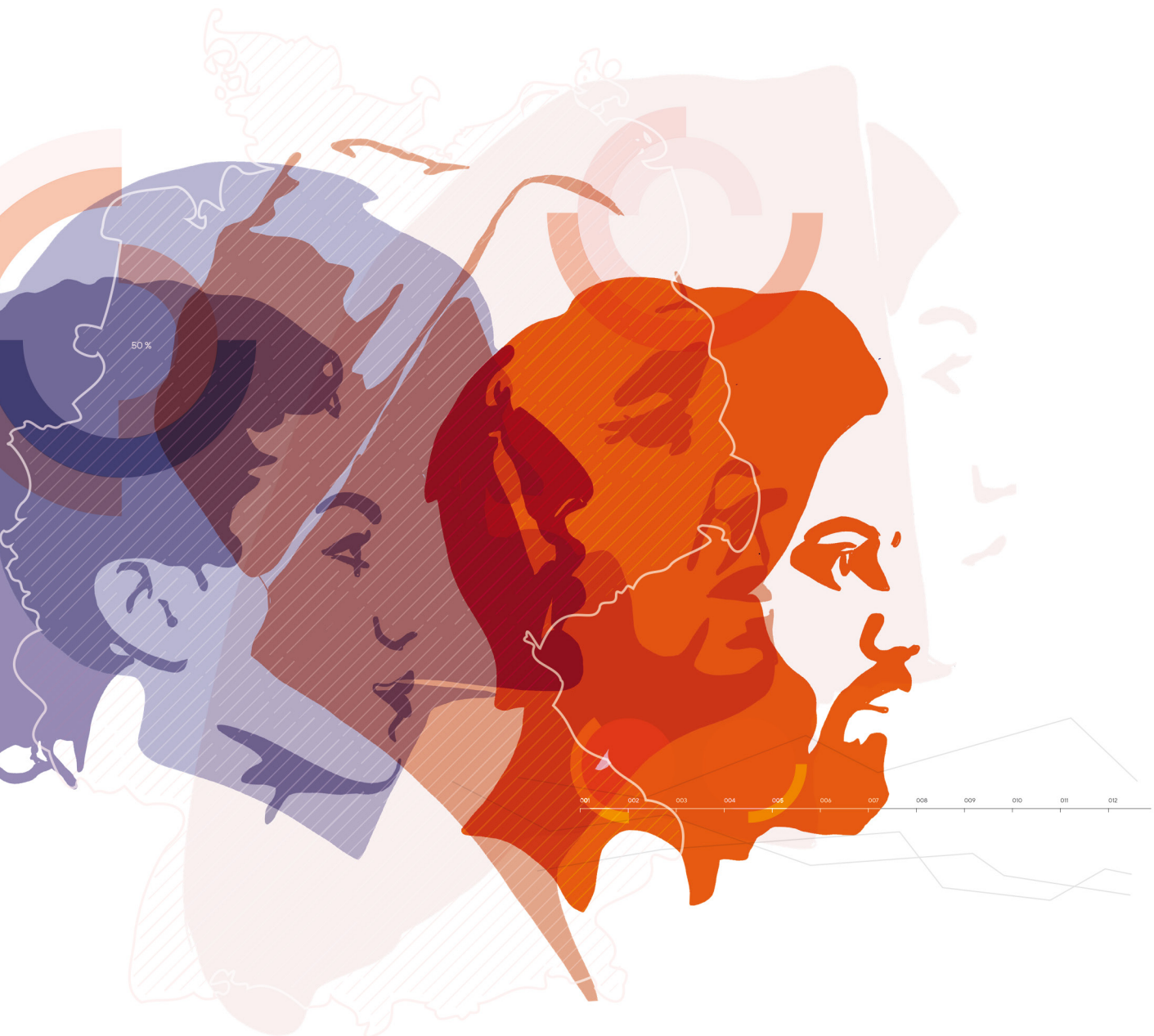


Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus

Kurzzusammenfassung



Ausgabe 2023

ANTIMUSLIMISCHE VORFÄLLE
IN DEUTSCHLAND 2022

Inhalt

1. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse	03
1.1 Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2022	03
1.2 Datengrundlage	06
2. Handlungsempfehlungen	07

1. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

1.1 Antimuslimische Vorfälle: Fallzahlen 2022

Jeder einzelne Übergriff und jeder Diskriminierungsfall verdeutlichen, dass antimuslimischer Rassismus für Betroffene eine alltägliche Erfahrung ist und sich die Verbreitung von antimuslimischem Rassismus durch alle gesellschaftlichen Bereiche zieht.

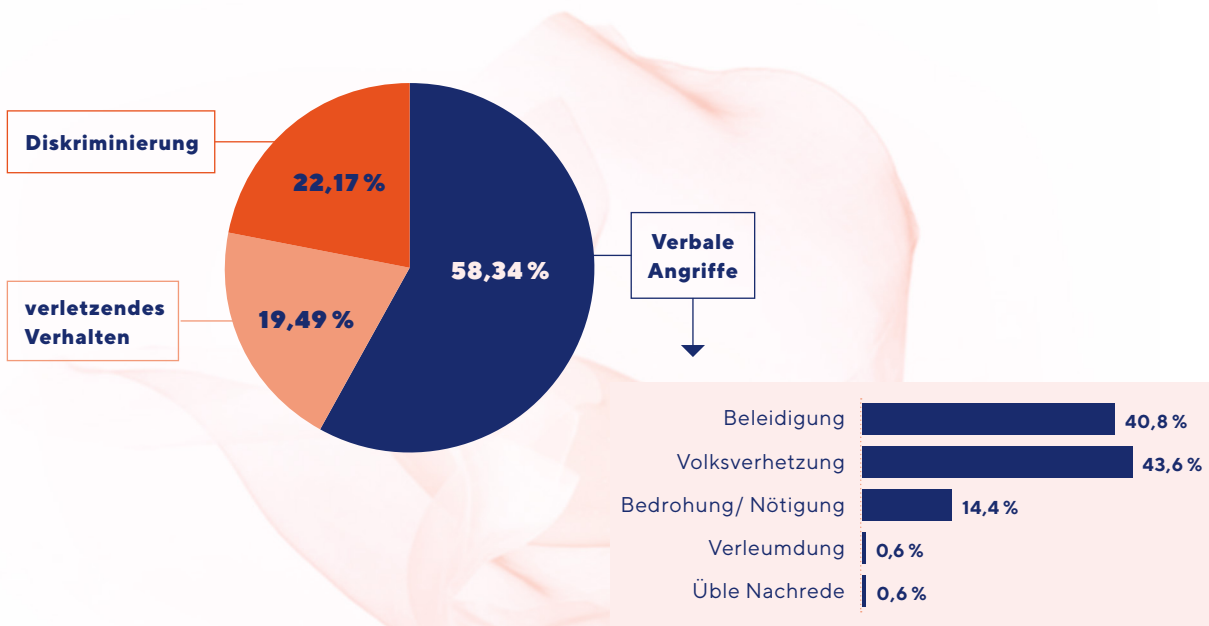
Die dokumentierten Fälle für das Jahr 2022 zeigen:

- 1. Antimuslimischer Rassismus** ist für Betroffene **eine alltagsprägende Erfahrung**, die sich durch alle Lebensbereiche zieht. Antimuslimischer Rassismus äußerte sich dabei auf vielfältige Weise: **implizit** wie **explizit**, sowohl **direkt** als auch **institutionell**.
- 2.** Im Jahr 2022 wurden insgesamt **898 antimuslimische Vorfälle im Rahmen des Monitorings dokumentiert**. Das entspricht **durchschnittlich mehr als zwei Vorfälle pro Tag**. Diese umfassen **Diskriminierungsfälle, verbale Angriffe, körperliche Übergriffe** und **Sachbeschädigungen**. **Nicht erfasst werden Hassrede online** sowie Flyer oder Plakate mit rassistischen Inhalten.
- 3. Antimuslimischer Rassismus durchzieht alle Lebensbereiche** und verhindert die gleichberechtigte Teilhabe von muslimischen und muslimisch gelesenen Menschen. Für jene Fälle, in denen der Ort des Vorfalls bekannt ist, wurden **mit 25,79 % im Öffentlichen Raum die meisten Fälle** verzeichnet. Körperliche und verbale Angriffe, die in diesem Lebensbereich dokumentiert wurden, richteten sich Großteiles gegen muslimische und muslimisch gelesene Frauen*, die auch in Anwesenheit ihrer Kinder beleidigt und sogar körperlich angegriffen wurden. **20,75 %** der Fälle vollzogen sich **in Bildungseinrichtungen** wie Schulen, Universitäten und Kitas, wobei hier häufig Diskriminierungen dokumentiert wurden, die von Lehrkräften ausgingen. Auf die **Arbeitswelt entfallen 13,52 %** der erfassten antimuslimischen Vorfälle.

4. Vorfallsarten

Von den dokumentierten Fällen machen **verbale Angriffe den größten Anteil aus (500 Fälle)**, gefolgt von **Diskriminierung (190 Fälle)** und **verletzendem Verhalten (167 Fälle)**.

Abbildung: Art der Vorfälle



Vorfallsarten (n=857) / Verbale Angriffe (n=500)

In 41 Fällen aus der PMK-Statistik ist die Information über die Art des Deliktes nicht vorhanden.

5. Art des Vorfalls: Verbale Angriffe

- Eine Aufschlüsselung der verbalen Angriffe zeigt, dass **Volksverhetzung (43,6 %) den größten Anteil** innerhalb dieser Kategorie ausmacht, **gefolgt von Beleidigung (40,8 %)**.
- Es wurden insgesamt **72 Bedrohungen und Nötigungen** registriert, die schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen und Gemeinschaften haben können. Betroffene berichten von starken psychischen Belastungen und meiden möglicherweise bestimmte Orte oder Aktivitäten oder müssen sogar den Wohnort wechseln.
- Unter den 72 dokumentierten Bedrohungen sind **11 Drohbriefe an Moscheen, mit oft exzessiven Gewalt- und Morddrohungen**. Auffällig war die Verschränkung zu Antisemitismus. So enthielten einige Briefe Hakenkreuze oder Verweise zur NS-Zeit. In vielen Fällen lässt sich die Tendenz erkennen, dass Drohschreiben sich in eine Folge antimuslimischer Taten gegen eine Gemeinde einreihen.

6. Art des Vorfalls: Verletzendes Verhalten

In dieser Kategorie wurden 71 Körperverletzungen, 44 Sachbeschädigungen, 3 Brandstiftungen sowie 49 sonstige Gewalttaten wie u. a. Störung der Religionsausübung nach § 167 StGB erfasst. Besorgniserregend ist, dass die besondere **Vulnerabilität von Frauen mit Kindern von Täter*innen ausgenutzt wird** (siehe Punkt 7).

- 7. Aus dem Lagebild geht auch hervor, dass Erwachsene Kinder angreifen.** Wie der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland (VBRG) in seiner Jahresbilanz 2022 feststellt, **nehmen rassistisch motivierte Angriffe auf Kinder und Jugendliche zu**. Unter den dokumentierten Vorfällen sind Fälle, in denen Kinder und Jugendliche von Erwachsenen angegriffen werden. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen **Frauen in Gegenwart von Kindern angegriffen** oder **schwangeren Frauen in den Bauch getreten oder geschlagen** wurden.

8. Betroffene

In 320 antimuslimischen Vorfällen liegen uns konkrete Informationen über die Betroffenen vor. Bei der Mehrheit dieser Fälle, sind die **Betroffenen Einzelpersonen (71 %)**, gefolgt von **Gruppen (21 %) und religiösen Einrichtungen oder Orten (8 %)**. Aufgeschlüsselt nach Geschlecht sind im Rahmen der dokumentierten Fälle, **überwiegend Frauen* betroffen**, doch **mehr als jeder dritte Mann* erlebt ebenfalls Diskriminierung** am Arbeitsplatz.

- 9.** Das Lagebild zeigt, dass das **Ausmaß und die Häufung von Rassismuserfahrungen durch die Verschränkung mit Sexismus, anderen Rassismen** (u. a. Anti-Schwarzer Rassismus, Antiziganismus) und menschenfeindlichen Ideologien sowie **Bildungsgrad, Familienstand und Migrationsstatus weiter verschärft werden**

- 10. Es ist von einer hohen Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle auszugehen:** Aufgrund fehlender Beratungs- und Meldestrukturen, fehlendem Vertrauen von Betroffenen oder auch fehlender Expertise zu antimuslimischem Rassismus ist insgesamt von einer **gravierenden Dunkelziffer antimuslimischer Vorfälle** auszugehen, **die nicht gemeldet oder erfasst werden** – das betrifft auch antimuslimische Hassrede bspw. in sozialen Netzwerken.

Staatliche Untererfassung von Hasskriminalität: So werden nicht alle antimuslimischen Straftaten als solche erkannt, da u. a. die Sensibilität (und Schulung) der ermittelnden Instanzen (noch) nicht vorhanden ist. Straftaten werden zudem gar nicht erst zur Anzeige gebracht, weil Betroffene kein Vertrauen in Behörden haben und Angst haben, nicht ernstgenommen zu werden.

Zivilgesellschaftliche Untererfassung: Auch auf zivilgesellschaftlicher Seite ist von einer Untererfassung auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass (i) Betroffene häufig nicht von Beratungsstellen erreicht werden und/oder keinen Zugang zu Beratungsstellen haben und/oder (ii) antimuslimischer Rassismus im Beratungsprozess nicht identifiziert wird.

Die Kurzstudie Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus zeigt:

- Die Hälfte der befragten Stellen hat kein Verfahren, um antimuslimischen Rassismus zu identifizieren.
- Für mehr als die Hälfte der Beratungsstellen ist es herausfordernd, zu Betroffenen von antimuslimischem Rassismus Kontakt herzustellen.

Eine Untersuchung der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) zeigt:

- Nur eine*r von zehn muslimischen Befragten zeigte den jüngsten Vorfall einer hassmotivierten Belästigung bei der Polizei oder einer anderen Organisation/Stelle an.¹
- Nur vier von 100 muslimischen Befragten, die angaben, diskriminiert worden zu sein, meldeten dies einer Gleichbehandlungsstelle, einer Menschenrechtsinstitution oder einer Ombudseinrichtung.²

Die im Rahmen des Lagebildes dokumentierten Fälle bilden aus diesen und anderen Gründen nur einen kleinen Ausschnitt der Realität antimuslimischer Vorfälle in Deutschland ab.

1.2 Datengrundlage

- 1. Antimuslimischer Rassismus ist eine Form von Rassismus, die sich gegen Muslim*innen richtet und auch gegen all jene Menschen, die als Muslim*innen gelesen werden – bspw. aufgrund äußerlicher Merkmale, der Sprache oder des Namens.** Inhaltlich orientiert sich die Einordnung antimuslimischer Vorfälle im Rahmen des Lagebildes an der von der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** empfohlenen Arbeitsdefinition für antimuslimischen Rassismus.
- 2. In das erste Lagebild sind unter anderem Fallzahlen von 10 regionalen Melde- und Beratungsstellen aus 7 Bundesländern, bundesweite Meldungen über das Meldeportal „I-Report“, bundesweite Fallzahlen aus der Statistik zur politisch motivierten Kriminalität 2022 sowie aus Pressemeldungen der Polizei und Vorfallsmeldungen aus Medienberichten für das Jahr 2022 eingeflossen.**
- 3. Erfasst wurden ausschließlich Offline-Vorfälle.** Antimuslimische Hassrede online bspw. in sozialen Netzwerken, als eine weit verbreitete Form des antimuslimischen Rassismus, konnte im Rahmen des ersten Lagebildes nicht erfasst werden

¹ Vgl. Winterhagen, Jenni/Güzin Ceyhan/Daria Tisch: Beratungsangebote für Betroffene von antimuslimischem Rassismus: Kurzanalyse der Beratungslandschaft für Betroffene von antimuslimisch motivierten Übergriffen und antimuslimisch motivierter Diskriminierung in Deutschland, 2021

² Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights (FRA): Zweite Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Muslimas und Muslime – ausgewählte Ergebnisse, 2018, S. 11.

4. Die Erfassung erfolgt nach **einheitlichen Standards** und nur, wenn ausreichend Informationen vorliegen, um den Fall eindeutig zu verifizieren und eine Doppelerfassung auszuschließen. Die dokumentierten Fälle umfassen nur jene Vorfälle, in denen sich Betroffene und Zeug*innen entweder an die Polizei oder an eine Melde- oder Beratungsstelle gewendet haben, einen Vorfall bspw. online via Social Media öffentlich gemacht oder Journalist*innen kontaktiert haben.
5. Bei der Einordnung eines Falles als antimuslimisch ist die Wahrnehmung der Betroffenen, also die **Betroffenenperspektive**, zentral. Zusätzliche werden Indikatoren, die Aussagen über die Motivation bzw. den Charakter der Handlung zulassen, herangezogen.

2. Handlungsempfehlungen

Basis für nachhaltige Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine systematische Erfassung und Dokumentation von antimuslimischem Rassismus. Eine einheitliche, systematische und flächendeckende Erfassung von antimuslimischen Vorfällen ermöglicht eine präzisere Einschätzung der Gefahrensituation für betroffene Communitys und die Gesamtgesellschaft und bildet insbesondere die Grundlage für die Konzeption von Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

Die folgenden Empfehlungen fokussieren die Unterstützung von Betroffenen sowie das Monitoring und sind nicht abschließend zu betrachten, sondern in Ergänzung zu bestehenden und weiteren Empfehlungen zu sehen, um antimuslimischen Rassismus effektiv in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

Die 10 zentralen Handlungsempfehlungen:

1. Dauerhafte und unabhängige Finanzierung sowie Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen:

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von (antimuslimischem) Rassismus müssen flächendeckend ausgebaut werden. Für das Monitoring bedarf es zusätzlicher finanzieller Ressourcen.

2. Zivilgesellschaftliches Monitoring antimuslimischer Rassismus:

Um zielgerichtet das Phänomen des antimuslimischen Rassismus untersuchen und dokumentieren zu können, ist ein unabhängiges zivilgesellschaftliches Monitoring unerlässlich. Das Community-basierte Monitoring soll auf Bundes- und Länderebene ausgebaut, weiterentwickelt und verstetigt werden. Einzurichten ist eine unabhängige und bundesweite Informations- und Meldestruktur sowie eine bundeszentrale Informations- und Dokumentationsstelle, die antimuslimische Vorfälle unterhalb und oberhalb der Strafbarkeitsschwelle dokumentiert, zivilgesellschaftliche Fallzahlen aggregiert und diese auswertet – nach dem Vorbild der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus und Antiziganismus.

3. Anerkennung und Etablierung einer einheitlichen Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus als Basis für behördliches Handeln:

Die Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus setzt Klarheit über das Phänomen voraus. Die Arbeitsdefinition zu antimuslimischem Rassismus der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gemäß der „Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 5: Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen“ sollte in Deutschland Anwendung finden. Die Arbeitsdefinition soll u. a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in Verwaltungshandeln finden.

4. Strafverfolgungsbehörden: Konsequente Erfassung und Ahndung antimuslimischer Straftaten sowie Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft:

(i) Ein betroffenenzentrierter Ansatz, gemäß der EU-Opferrichtlinie 2012/29/EU5, muss im Rahmen der polizeilichen Arbeit Anwendung finden.

(ii) Strukturen sollen geschaffen werden, die Betroffenen das Anzeigen antimuslimischer Straftaten erleichtern und dadurch die Dunkelziffer reduzieren.

(iii) Eine Basis für die Beurteilung von antimuslimischen Taten soll durch eine einheitliche Arbeitsdefinition sowie einen Kriterienkatalog zur Erfassung und Dokumentation von antimuslimischer Hasskriminalität geschaffen werden.

(iv) Die Zusammenarbeit zwischen (muslimischer) Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden bei der Erfassung antimuslimischer Straftaten ist zu verbessern und soll sich an den „Key Guiding Principles“ der Europäischen Kommission orientieren.

(v) Der Austausch von Fallzahlen zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden muss gefördert werden.

(vi) Bei der Strafverfolgung müssen antimuslimisch motivierte Straftatbestände entschiedener durch die Justiz berücksichtigt werden.

(vii) Verpflichtende Fortbildungsmodule zu antimuslimischem Rassismus müssen darauf abzielen, antimuslimischen Rassismus zu erkennen und einen respektvollen und sensiblen Umgang mit Betroffenen zu gewährleisten.

5. Antidiskriminierungsrecht: Schutzlücken schließen:

Die Forderungen des zivilgesellschaftlichen Bündnisses „AGG-Reform – Jetzt!“ zur AGG-Novellierung sollen umgesetzt werden. Dazu zählen: (i) Klarstellung des Verbots der mehrdimensionalen und intersektionalen Diskriminierung, (ii) die Ausweitung des Anwendungsbereichs des AGG auf öffentliche Stellen, (iii) die Stärkung der Rechtsdurchsetzung, u. a. durch Einführung einer Verbandsklage, (iv) die Erweiterung der Diskriminierungskategorien, (v) die Anhebung der Geltendmachungsfrist, (vi) die Erweiterung der Beweislastumkehr und (vii) die Schließung von Schutzlücken im Bereich der Beschäftigung und des Privatrechtsverkehrs.

6. Empowerment von Betroffenen:

Angebote müssen geschaffen werden, die Betroffenen Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung zu Erscheinungsformen von antimuslimischem Rassismus ermöglichen und über Handlungsmöglichkeiten im Falle eines Übergriffs und/oder einer Diskriminierung aufklären.

7. Rassismuskritische Sensibilisierung von Behörden und (öffentlicher) Verwaltung:

(i) Behörden und Verwaltungseinrichtungen müssen insbesondere Richtlinien und Verfahren entwickeln, um antimuslimischem Rassismus am Arbeitsplatz und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen präventiv entgegenzuwirken.

(ii) Rassismuskritische Fortbildungsmaßnahmen müssen für Angestellte der Verwaltung/Behörden umgesetzt werden und verpflichtend sein.

8. Rassismuskritische Bildung im Kontext Schule:

(i) Beschwerdestrukturen/-möglichkeiten und Anlaufstellen für Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern zur Diskriminierung im Kontext Schule sind einzurichten.

(ii) Schulgesetze/Schulordnung sollten aus einer rassismuskritischen Perspektive überprüft werden.

(iii) Das Thema antimuslimischer Rassismus muss Teil des Lehrplans an Schulen, aber auch ein fester Bestandteil der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften (u. a. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen) sein.

9. Rassismuskritische Stärkung des Gesundheitswesens:

- (i) Rassismuskritische Fortbildungen für medizinisches Personal sind umzusetzen.
- (ii) Maßnahmen sollten außerdem darauf abzielen, die Vielfalt und Inklusion im Gesundheitswesen zu fördern.
- (iii) Die Studienlage zum Ausmaß und den Folgen von Rassismen im Gesundheitswesen ist zu stärken, um Rassismus systematisch zu erfassen.

10. Sensibilisierung und Information:

- (i) Für Betroffene rassistischer und speziell antimuslimischer Übergriffe bedarf es Informationsangebote, um Zugänge zu Unterstützungsstrukturen sichtbar zu machen und Zugänge zu Beratungsstrukturen zu erleichtern
- (ii) Maßnahmen müssen ergriffen werden, mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit für antimuslimischen Rassismus kontinuierlich zu sensibilisieren, zu informieren und das Problembewusstsein zu steigern.

Impressum

Herausgeber*innen:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit in Kooperation mit
ZEOK e.V. im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit
Friedrichstraße 206
10969 Berlin
presse@claim-allianz.de
www.claim-allianz.de

ZEOK e. V.
Kurt-Eisner-Str. 68 HH
04275 Leipzig

Verantwortlich:

CLAIM – Allianz gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit
Rima Hanano

Trägerverein CLAIM: Teilseiend e.V.
Sitz des Vereins: Heidelberg
Geschäftsführerin: Yasemin Soylu
Amtsgericht Mannheim, Registernummer: VR 700738

Projektteam Lagebild antimuslimischer Rassismus: Rima Hanano,
Güzin Ceyhan, Elisabeth Walser

Redaktion: Güzin Ceyhan, Elisabeth Walser

Mitwirkende: Hanna Attar, Arash Bakhtiari, Lea Gautsch, Birte Freer und
Rojda Kızılpınar

Lektorat: Supertext

Gestaltung: neonfisch.de

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ
oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor*innen die
Verantwortung.

Stand der Publikation: Juli 2023

© CLAIM, 2023 – Alle Rechte vorbehalten.



Eine Veröffentlichung im Rahmen des Kompetenznetzwerks Islam- und Muslimfeindlichkeit



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*